

Amtliches Kreis-Blatt

für den Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einseitige Seite oder deren Raum 20 Pfg.,
Reklamazeit: 10 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Bad Ems: Römerstraße 66.

Druck und Verlag von S. Chr. Sommer,
Diez und Bad Ems.
Verantw. f. d. Schriftl. Rich. Hehn, Bad Ems

Nr. 52

Diez, Samstag den 2 März 1918

58. Jahrgang

Amtlicher Teil

Berordnung

über

Ausgabe und Verwendung von Reichsreisebrotmarken im Unterlahn-Kreise.

Auf Grund des § 57 ff. der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917, vom 21. Juni 1917 (Reichsgesetzblatt Seite 507) und der Anordnung des Direktoriums der Reichsgetreidestelle über die Einführung von Reichsreisebrotmarken wird für den Unterlahn-Kreis folgendes bestimmt:

§ 1.

Reichsreisebrotmarken im Sinne dieser Verordnung sind die für das Reichsgebiet eingeführten, mit Wertpapierunterdruck und einem durchlaufenden Wasserzeichen versehenen Reichsreisebrotmarken in Bogen und zwar zu je 10 und 40 Gramm auf insgesamt 50 Gramm Gebäck und auf 500 Gramm Gebäck lautend. Reichsreisebrotmarken in Heftform gelangen nicht mehr zur Ausgabe.

§ 2.

Die Reichsreisebrotbogen werden vom Kreis Ausschuß den Gemeinden geliefert. Im Bedarfsfall sind sie bei demselben anzufordern.

Die Gemeinden haben die Reichsreisebrotbogen vor Ausgabe mit dem Siegel der Gemeinde zu versehen. Die Gültigkeitsdauer der Reichsreisebrotmarken ist unbeschränkt.

Die Ortsbehörden haben über die Ausgabe der Reisebrotmarken und über die vom Empfänger zurückgegebenen oder von ihm einbehaltenen Abschnitte der kommunalen Brotkarte bezw. über die Verrechnung mit den Selbstversorgern (§ 6) Listen zu führen.

§ 3.

Wer, ohne seinen Wohnort anzugeben, aus dem Unterlahn-Kreis verreisen will, erhält für die Zeit der Abwesenheit vom Wohnort auf Antrag Reisebrotmarken. Ein Brotkartenabmeldechein darf dann nicht erteilt werden.

§ 4.

Ein Brotkarten-Abmeldechein wird nur beim Wechsel des Wohnortes oder des ständigen Aufenthaltes erteilt. Einem solchen Wechsel gleich zu achten ist der polizeiliche

Abmeldung auf Reise „für unbestimmte Zeit“. Eine Reise ist nur dann für „unbestimmte Zeit“ anzusehen, wenn jemand ohne Wechsel des Wohnortes auf Monate oder für noch längere Zeit verreist, ohne daß der Endtermin der Reise auch nur annähernd von vornherein bestimmt werden kann.

Auch in diesem Falle werden, um Schwierigkeiten beim Uebergang in die Brotversorgung eines andern Kommunalverbandes zu vermeiden, auf Antrag Reisebrotmarken verabsolgt. Auf dem Brotkartenabmeldechein ist dann aber ein Vermerk über die Zahl der ausgehändigten Reisebrotmarken, sowie über den Zeitraum zu machen, für welchen sie ausgehündigt worden sind.

§ 5.

Reisebrotmarken sind ferner auf Antrag an Auslandsfremde und an alle diejenigen Personen zu verausgaben, die der kommunalen Brotversorgung nicht unterstehen. Zu diesen Personen gehören auch die Militärurlauber.

Zur Verhinderung eines mehrfachen Bezuges dürfen Reisebrotmarken an Auslandsfremde und Militärurlauber nur gegen Vorlegung des Reise- oder Urlaubspasses verabsolgt werden. Auf dem Paß der Militärurlauber ist unter Angabe der Zahl der ausgehändigten Reichsreisebrotmarken der Zeitraum zu vermerken, für welche diese bezogen worden sind. Ausländer erhalten eine besondere Bescheinigung, da der Reisepaß nach den passpolizeilichen Vorschriften mit Vermerken über die Brotversorgung nicht versehen werden darf.

§ 6.

Die Ausgabe der Reichsreisebrotmarken erfolgt an Inhaber von gewöhnlichen, vom Kommunalverband ausgegebenen Brotkarten nur gegen Abgabe der Brotkarten oder einzelnen Brotmarken. Die Abgabe muß sofort bei der Ausgabe der Reichsreisebrotmarken erfolgen. Ist dies nicht möglich, weil die Zeit, für die die Reichsreisebrotmarken beantragt werden, über die Zeit, für die die Brotkarten gelten, hinausgeht, so können Reichsreisebrotmarken gegen Verzicht im Voraus auf die entsprechende Zahl der Brotmarken — also im Vorchuß — ausgestellt werden.

Brotkartenbesitzer, also Personen des Kreises, die keine Brotkarten haben, sind Reisebrotmarken nur dann auszustellen, wenn die Ortspolizeibehörde bei der Ausstellung der Wahlkarten die den Selbstversorgern für die folgenden Monate zustehende Getreidemenge entsprechend kürzt. Das Getreide ist an die kaufmännische Geschäftsstelle des Kreis Ausschusses in Diez abzuliefern.

§ 7.

Auf die Wochenmenge an Gebäck, die auf Grund von Reichsbrotmarken entnommen werden darf, werden gerechnet:

- 35 Reichsbrotmarken über je 40 Gramm Gebäck und
- 35 Reichsbrotmarken über je 10 Gramm Gebäck.

Dementsprechend ist die Reichsbrotmarke über 500 Gramm Gebäck und die kommunale Brotkarte beim Umtausch gegen Reichsbrotmarken zu bewerten. Mehr als 250 Gramm Gebäck für den Kopf und Tag darf auf Reichsbrotmarken nicht verabsolgt werden.

§ 8.

Bäcker, Händler, Pensionen, Gast- und Schankwirtschaften dürfen die Annahme von Reichsbrotmarken nicht verweigern. Bei der Verabsolgtung von Gebäck haben die Bäcker, Händler, Gast- und Schankwirte usw. sofort nach der Empfangnahme der Reichsbrotmarken diese zu entwerten. Die Entwertung hat mittels deutlichen kreuzweisen Durchstreichens der einzelnen Marken — nicht des ganzen Bogens mit Tinte oder Tintenstift zu erfolgen. Nicht erfolgen darf die Entwertung mittels Durchlochens. In Gast und Schankwirtschaften hat die Entwertung nicht durch die Bedienung sondern durch die Personen zu erfolgen, die das Gebäck an die Bedienung abgibt.

§ 9.

Die Bäcker und Händler sind verpflichtet, die Reichsbrotmarken getrennt in 500, 40 und 10 Gramm zu sammeln und an die für den Wohnort zuständige Ortspolizeibehörde mit den übrigen Brotmarken abzuliefern. Die diesbezüglich erlassenen allgemeinen Vorschriften des Kreis Ausschusses vom 30. Oktober 1917 (Kreisblatt Nr. 256) finden auch auf die Reichsbrotmarken Anwendung.

§ 10.

Verlorene Reichsbrotmarken werden nicht ersetzt; ein Umtausch der vom Verbraucher bezogenen Reichsbrotmarken ist nicht zugelassen.

§ 11.

Die bisherigen Reichsbrotmarken mit Wasserzeichen, nicht die früheren ohne Wasserzeichen, dürfen noch bis zum 15. März ds. Js. einschließlich verwendet werden; auf diese finden bis dahin die Bestimmungen in § 3 über die Entwertung keine Anwendung.

§ 12.

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

§ 13.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Amtslichen Kreisblatt in Kraft. Vor gleichen Tage wird die Verordnung des Kreis Ausschusses vom 16. April 1917 — Kreisblatt Nr. 93 — außer Kraft gesetzt.

Diez, den 25. Februar 1918.

Der Kreis Ausschuss des Unterlahnkreises.

S. B.:

Schön, Kreisdeputierter.

J. Nr. 1271 II.

Diez, den 25. Februar 1918.

Die Magistrat der Städte und die Herren Bürgermeister der Landgemeinden erlaube ich, die vorstehende Verordnung in ortsüblicher Weise bekannt zu machen und für deren genaue Ausführung zu sorgen. Bei den künftig zur Ausgabe gelangenden und vom 15. März ds. Js. an ausschließlich in Geltung befindlichen Reichsbrotmarken ist neu vor allem die Aenderung in der äußeren Gestaltung, die Einführung von 500 Gramm, sowie die Aenderung der Bestimmung über ihre Entwertung. Zur Verwendung gelangt ein mit blauen und roten Fasern versehenes Papier mit einem dunkelblauen Wasserzeichen. Der Wertpapierunterdruck (grauer Adler auf blaugrauem Untergrund) erstreckt sich nicht nur über die

einzelnen Marken, sondern über den ganzen Markenbogen. Die fünfstelligen Ziffern sind in roter Farbe ausgeführt. Die bisherige Durchlochung der Marken in senkrechter Richtung fällt fort.

Die 500 Gramm Marken unterscheiden sich von den 50 Gramm Marken u. a. durch die Farbe des Wertpapierunterdrucks (grauer Adler auf rotgrauem Grunde).

Ich erlaube die Gemeindebehörden, streng darauf zu achten, daß die Reichsbrotmarken von den Bäckern usw. sofort nach Empfangnahme entwertet werden. Es sind deshalb bei den Bäckern usw. von Zeit zu Zeit Prüfungen daraufhin vorzunehmen, ob sich etwa unentwertete Marken in ihrem Besitz befinden. Ist dies der Fall, so sind diese Marken sofort einzuziehen und hierher abzuliefern. Den Bäckern usw., die die gesammelten Marken zwecks Belieferung mit Mehl einreichen, werden nur entwertete Marken angerechnet. Unentwertete Marken bleiben bei Berechnung der den einzelnen Bäckern zuzurechnenden Mehlmengen außer Betracht. Ebenso wird den Bäckern usw. auf Reichsbrotmarken ohne Wertpapierunterdruck, also Marken, die ihre Gültigkeit bereits mit Ablauf des 15. März 1918 verloren haben, und auf solche Fälschungen, bei denen der Wertpapierunterdruck derart mangelhaft ausgeführt ist, daß die Marken auf den ersten Blick als Fälschungen erkennbar sind, kein Mehl vergütet. Ich erlaube, die Bäcker usw. auf diese Bestimmung ausdrücklich hinzuweisen.

An Verbraucher dürfen nach dem 15. März 1918 Marken alten Musters nicht gegen neue umgetauscht werden, es sei denn, daß sie einen Lebensmittelkarten-Abmeldechein vorlegen. Inhabts dessen sie über den 15. März hinaus mit Reichsbrotmarken anstatt mit örtlichen Brotkarten zu ihrer Versorgung versehen sind.

Die nach dem 15. März 1918 noch im Besitz der Gemeinde befindlichen Marken alten Musters sind am 16. März hierher einzureichen.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

S. B.:

Schön, Kreisdeputierter.

Nichtamtlicher Teil.

Deutscher Reichstag.

Sitzung vom 28. Februar.

Am Bundesratsstisch: v. Payer, Ballraf, Graf Moedern. Vizepräsident Dr. Paasche eröffnet die Sitzung um 11 Uhr 30 Minuten.

Die erste Lesung des Haushalts wird fortgesetzt. (4. Tag.) Abg. Landsberg (Soz.): Aufgabe der Reichstagsmehrheit ist es, dafür einzutreten, daß der künftige Frieden den Entschließungen des Reichstags entspricht. Darin stimmen wir mit dem Zentrum völlig überein. Die Entschließung ist nicht aus der Schwäche hervorgegangen. Wir wollen Rußland nicht demütigen. Wir wollen einen Frieden mit dem russischen Volke, nicht einen mit der bolschewistischen Regierung. (Sehr richtig!) Als Frankreich Straßburg annektierte, hielt man dieses für die weiseste Politik. Jetzt, nach 200 Jahren, ergeben sich die Folgen dieser Politik. Wir können in dem letzten Streik keinen Landesverrat erblicken. Ich empfehle der Regierung dringend, den Gedanken einer Amnestie der Verurteilten in Erwägung zu ziehen. Staatssekretär Ballraf hätte die Arbeiter ruhig empfangen sollen, genau so wie er sich mit Abgeordneten und mit Herrn v. Tirpitz über Politik unterhielt. Den Bolschewismus brauchen wir nicht zu fürchten. Ein Streik ist es auch, wenn Landwirte und Händler die Lebensmittel zurückhalten und die Weiterlieferung von höheren Preisen abhängig machen. Das Pluralwahlrecht ist ganz unmöglich, wenn sechs Klassen vorgeschlagen werden. Wäge der Tag der Befreiung des preussischen Volkes von dem ungleichen Wahlrecht bald gekommen sein. (Beifall bei den Sozialdemokraten.)

Staatssekretär Wallraf: Der Abgeordnete Landsberg ist auf den Streik zurückgekommen. Der Abgeordnete Landsberg vertritt den Standpunkt, der Staatssekretär des Innern hätte um so mehr die streikenden Arbeiter empfangen müssen, als viele Forderungen auch im Programm der Regierung ständen, wie beispielsweise die Aenderung des preussischen Wahlrechts. Die Regierung hatte erklärt: „Wir sehen uns für das gleiche Wahlrecht, für das Arbeitskammergesetz und für die Aufhebung des § 153 ein.“ Indem ein solches Abkommen gewissermaßen getroffen war, mußten wir in hohem Maße überrascht sein, daß nun plötzlich die Streikenden eine Reihe von Forderungen durchsetzen wollten, für die sich die Regierung schon erklärt hatte. Es hätte doch wohl mehr genügt, wenn die Herren, die zu den Streikenden in Beziehungen standen, den Arbeitern gesagt hätten: „Für diese Forderungen braucht ihr nicht erst in den Ausstand zu treten, die Regierung hat sich schon dafür erklärt.“ Vielleicht hätten sie beifügen können, gerade durch den Ausstand werde den Männern, die für dieses Programm sind, die Durchführung ihrer Absicht sehr zum Schaden der beteiligten Arbeiter erschwert. (Sehr richtig!) Durch die Ausführungen des Abgeordneten Landsberg klingt auch hindurch, ich hätte dem Beispiel anderer folgen und mit den Streikenden verhandeln sollen. Mir wurde die Haltung des Herrn v. Dandl als Muster vorgeführt, der gesagt hat, er danke den Herren Sozialdemokraten, daß sie die Führung der Bewegung in die Hand genommen hätten. Von einer solchen Führung war doch bei Ihnen (zu den Sozialdemokraten gewendet) nicht die Rede. (Sehr gut!) Sie waren von dem Streik selbst überrascht worden. Da Sie nicht die Führung hatten, war es Ihnen nicht möglich, eine Vorbesprechung mit der Regierung zu haben. Der Reichskanzler wollte mit den Abgeordneten und Gewerkschaften verhandeln. Wir haben in der Auseinandersetzung zwischen den beiden sozialdemokratischen Fraktionen gehört, daß ein solches Verhandeln nur an dem Widerspruch des Parteigenossen Haase gescheitert ist. Wenn also durch das Nichtzustandekommen der Verhandlungen der Streik verlängert worden ist, so fällt die Schuld auf den Abgeordneten Haase und seine Partei. Der Abgeordnete Herzfeld erklärte, bei dem Streik seien Arbeiter erschossen worden. Gott sei Dank hatte dieser Streik solche Folgen nicht. Vor mir liegt der Bericht des Berliner Polizeipräsidenten, der besagt, ihm sei nichts davon bekannt. Im ganzen sind 21 Polizeibeamte durch Schüsse, Steinwürfe und Stöße mehr oder weniger schwer verletzt worden. Das festzustellen und zu erklären, daß die Polizei für ihre Pflichttreue unseren Dank verdient, möchte ich nicht unterlassen. Von einer weiteren Auseinandersetzung mit dem Abgeordneten Haase kann ich eine Klärung nicht erwarten. Wenn man die Not des Volkes so empfindet und die Frieden herbeijehnt, wie wir es tun, dann aber den ersten Frieden, der unsere Ernährungsschwierigkeiten mildert und die Aussicht auf den allgemeinen Frieden eröffnet, ablehnt, dann klafft zwischen beiden Auffassungen eine Lücke, die auch der Weiseste nicht auszufüllen vermag. (Lebhafter Beifall; Widerspruch des Abgeordneten Haase.)

Abg. Rießer (natl.): Abg. Landsberg bedauert, daß nicht die Landtagsfraktion der Nationalliberalen genau so wie die Reichstagsfraktion für das gleiche Wahlrecht in Preußen eintritt. Ja auch. (Sehr gut! Heiterkeit.) Wenn Herr Haase an die Greuelthaten, denen unsere Verbundenen in Rußland ausgegesetzt waren, nicht glaubt, so verweise ich ihn auf das Weißbuch hierüber. Ich stelle ihm auch Bilder solcher Unglücklichen und ihre eidlichen Aussagen zur Verfügung, und zwar von Leuten, denen die Augen ausgestochen worden sind. Ich bedauere, daß Herr Haase und mancher seiner Freunde hier immer das eigene Vaterland vor den Augen der Welt herabsehen und das Ausland in Schutz nehmen. Die Kriegsverordnungen haben eine Zahl erreicht, die eine Befolgung der Verordnungen völlig ausschließt. Die mit ihnen angedrohten hohen Strafen wirken

nicht mehr, schädigen vielmehr. Ohne zwingende Notwendigkeit sollten neue Kriegsorganisationen nicht ins Leben gerufen werden. Alle Kriegsgeellschaften sollten nach Friedensschluß sobald als möglich wieder verschwinden. (Lebhaft.) Während des Kriegs sind sie notwendig gewesen. Staatsmonopole, einschließlich Getreidemonopol, lehnen wir aus wirtschaftlichen u. staatspolitischen Erwägungen heraus ab. Sonst kommen wir auf die schiefe Ebene und sind dann zur Freude unserer jetzigen Feinde nicht mehr in der Lage, durch den freien Handelsverkehr den deutschen Namen ehrenvoll hinauszutragen. Unsere Baluta wird sich nach einem ehrenvollen Frieden allmählich wieder dem normalen Stand nähern.

Abg. Dr. Köpcke (kons.): Für die 22 Kriegsgeellschaften in Berlin sind 22 Hotels gemietet worden. Darin zeigt sich kein Beispiel für Sparsamkeit. Eine der Hauptaufgaben der Reichswirtschaft wird der Wiederaufbau der Handelsflotte sein. Auch die Förderung des Kalibergbaus ist nötig. Die Wohnungsfürsorge muß sich auch auf das Land erstrecken. Die Beziehungen zu den neuen Staaten im Osten müssen so gestaltet werden, daß dort eine deutsche Kolonisierung stattfinden kann. Die Reichsschule wächst ins Ungemessene. Ein Wunder, daß wir sie noch tragen können. Die Friedensresolution schiebt der Möglichkeit einen Niegel vor, daß die Feinde, die uns die Last aufgebürdet haben, zu ihrer Abtragung herangezogen werden können. Die Resolution sollte uns den Frieden bringen, das hat sie aber nicht getan. Mögen die Feinde dafür büßen, daß sie unsere Hand nicht ergriffen haben. Die Resolution ist jetzt hinfällig. Schon Dr. Spahn hat darauf hingewiesen, daß wir jetzt eine Kriegsentschädigung sehr wohl fordern können. Wir können uns heute nicht zur Friedensresolution bekennen. Man spricht auch davon, daß keine Annexionen erfolgen sollen. Gilt das nur für Dotschland? Ungarn und Bulgarien wollen doch annektieren. (Sehr gut!) Wir werden von dem Geist der Vaterlandsliebe getragen. (Zuruf bei der Bpt.: Ihre Presse vergiftet sie.) Herr v. Oldenburg hat trotz seines hohen Alters dem Vaterland im Feld und im Schützengraben gedient. Da mag ihm auch das Wort verstattet werden. Wir kennen ihn alle als temperamentvollen Mann. Temperament finden wir im Hause allenthalben. So hat der Abg. Scheidemann mit der Revolution gedroht. (Zuruf Scheidemann: Anjinn.) Auch der Vizekanzler hat sich temperamentvoll gezeigt. Er fühlte sich als Vertreter einer bestimmten Richtung und hat nicht das Bedürfnis, auch auf die Anschauungen der Minderheit einzugehen. Das ist das, was wir ihm vorwerfen. Aus den letzten Ausführungen des Reichskanzlers entnehmen wir, daß er von der Rede des Herrn v. Bahr vorher keine Kenntnis gehabt hat. Wir sind zur politischen Mitarbeit stets gern bereit, wenn der Reichskanzler nicht eine Politik verfolgt, die uns dem Willen der Sozialdemokratie ausliefert.

Nach kurzen Bemerkungen des Abg. Dr. Schulz-Gävernitz (Aptt.) wurde die Beratung auf Freitag 12 Uhr vertagt. Vorher Anfragen, betreffend Wahlkreiseinteilung.

Kriegs- und Volkswirtschaftliches.

Schleichhandel mit Kriegsanleihen. Dem Vernehmen nach sollen hier und da, insbesondere in ländlichen Bezirken, immer noch gewissenlose Leute dem lichtscheuen Gewerbe obliegen, weniger erfahrenen Besitzern ihre Kriegsanleihen durch allerlei Zusäufelungen weit unter dem Preise herauszulocken, um sie alsdann ihrerseits zu höheren Preisen wieder zu verkaufen. Vor solchen Zusäufelungen kann nicht eindringlich genug gewarnt werden. Wenn ein wirkliches wirtschaftliches Bedürfnis vorliegt, von der gekennzeichneten Anleihe Stücke zu verkaufen, so wende man sich an eine bekannte Bank oder Sparkasse, Genossenschaft oder auch an die Reichsbankanstalten, die bekanntlich Anleihestücke bis zu 1000 Mk. zum Ausgabekurs vom 98 Prozent abzüglich

den üblichen geringen Verkaufsgebühr, unmittelbar von den Zeichnern jederzeit antaufen.

Die Ledigensteuer für beide Geschlechter soll jetzt auch in Waldenburg i. S. eingeführt werden. Die Steuer soll erhoben werden bis zum Alter von 55 Jahren, und zwar ist die niedrigste Einkommengrenze 1400 Mark. Die Kommunen können diese Steuer natürlich nur so lange erheben, als Staat oder Reich ihre Hand nicht auf die Ledigen legen. Weisen die Versuche der Städte günstige Ergebnisse auf, dann werden die Säckelmeister des Reiches und der Einzelstaaten auch Appetit bekommen.

Der Frühlingsmonat März steht vor der Tür, auf dessen letzten Tag in diesem Jahre schon das heilige Osterfest fällt. Voriges Jahr stredte Deutschland im März im Schnee, dieses Jahr werden wir hoffentlich vor dem Märzschnee, der den Saaten weh tut, verschont bleiben. Denn auch die Wettervorhersage der bekannten Almenauer Wetterwarte ist eingetroffen. Diese kündete nach den milden Jonuartagen noch einen zweimaligen kurzen Kälterückfall an. Der erste war im Anfang des Februar da, der zweite kann jetzt wohl als überwunden angesehen werden. Die Nacht zum letzten Mittwoch hatte für weite Gebiete Deutschlands erheblichen Frost und — manche unermutet eingetretene Wasserleitung gebracht. Die vereinzelt Schneefälle sind ebenso schnell wieder vergangen, wie sie gekommen sind. Der März wird hoffentlich nicht bloß gestatten, unsern Soldaten einen heimatlichen Beilichenstrauß ins Feld zu senden, sondern auch mit Frühkulturen in geschützten Lagen den Anfang zu machen. Nach dem Verlauf des Winters werden wir wohl ein veränderliches, dafür aber fruchtbares Frühjahr mit Regen haben. 1917 kamen die ersten warmen Tage im Mai, der es dann aber auch doppelt gut gemeint hatte.

Obst- und Weinbau.

Das Kriegswucheramt gegen die hohen Weinpreise. Auf Veranlassung des Kriegswucheramtes beruft gegenwärtig eine Kommission die einzelnen Weinbaugebiete, um an Ort und Stelle festzustellen, ob und in welcher Form seitens der Erzeuger übermäßige Preise gefordert werden. Durch energisches Einschreiten hofft man, die unnormale Preisforderungen einzudämmen. Bei den Weinversteigerungen wird festgestellt, ob die Steigerer im Besitze der Handelslaubnisse sind, andernfalls wird nachgeprüft, ob die ersteigerten Weine widerrechtlich weiter verkauft werden. So wurde bei der Weinversteigerung des Wingervereins Rauenthal durch einen Berliner Kriminalkommissar und mehrere ihm beigegebene Wiesbadener Kriminalbeamte bereits eine solche Kontrolle ausgeübt. Auch auf die Zurückhaltung von Weinen in der Absicht, späterhin noch höhere Preise zu erzielen, soll besondere Aufmerksamkeit gelenkt werden.

Jagd-Verpachtung.



Der unterzeichnete Jagdvorsteher wird am **Mittwoch, den 6. März 1918, nachmittags 3 1/2 Uhr** in der Schule zu **Flacht** die Jagd auf den Grundstücken des gemeinschaftlichen Jagdbezirks der Gemeindefeldmark **Flacht**, etwa 440 Morgen Feld und 1336 Morgen Feld, öffentlich meistbietend auf einen 9jährigen Zeitraum, und zwar vom 24. August 1918 bis 24. August 1927, verpachten.

Die Pachtbedingungen können bei dem Unterzeichneten eingesehen werden.

Pachtlustige werden hiermit eingeladen.

Flacht, den 26. Februar 1918.

[5854

Der Jagdvorsteher:
Thielmann.

Vaterländischer Hilfsdienst.

Aufforderung des Kriegsamts zur freiwilligen Meldung gemäß § 7, Absatz 2 des Gesetzes über den Vaterländischen Hilfsdienst.

Selber für die Steppe!

In dem gewaltigen, von unserem Heere besetzten feindlichen Gebiet werden zur Verwendung bei Militärbehörden noch **zahlreiche Hilfskräfte benötigt.**

Das Interesse des Vaterlandes verlangt, daß tüchtigste und entbehrliche Kräfte der Heimat sich zu diesem Stappendienst zur Verfügung stellen. Zahlreiche kriegsverwendungsfähige Militärpersonen müssen im besetzten Gebiet noch für den Dienst an der Front freigemacht werden.

Die Lebensbedingungen im besetzten Gebiet sind durchaus günstig. Gute Entlohnung und reichliche Verpflegung werden gewährt. Und was bedeutet die Notwendigkeit, sich in fremde Verhältnisse einzugewöhnen, gegenüber dem Maß von Opfern und Entbehrungen, das unsere Krieger seit Jahren freudig ertragen!

Männliche Hilfskräfte jeden Alters, auch Jugendliche, können, wenn sie geeignet befunden werden, Beschäftigung im besetzten Gebiet im Westen finden, und zwar für: Gerichtsdienst, Post- und Telegraphendienst, Botendienst, Technischen- und Eisenbahndienst, als Kutscher, Wäcker, Schlichter, Handwerker jeder Art oder als Hilfsarbeiter (wie im Sicherheitsdienst (Bahnschutz, Gefangenen- und Gefangenensicherung).

Personen mit französischen und flämischen Sprachkenntnissen werden besonders berücksichtigt.

Wehrpflichtige können nicht angenommen werden, mit Ausnahme der 50 % oder mehr erwerbsbeschränkten Kriegsbekindigten.

Als Entgelt wird gewährt:

Freie Verpflegung oder Geldentschädigung für Selbstverpflegung, freie Unterkunft, freie Eisenbahnfahrt zum Bestimmungsort und zurück, freie Benutzung der Feldpost, freie ärztliche und Lazarettbehandlung sowie angemessener Dienstlohn.

Bis zur endgültigen Ueberweisung an eine bestmünzte Bedarfstelle wird ein „vorläufiger Dienstvertrag“ geschlossen. Die endgültige Höhe des Lohnes oder Gehaltes kann erst im Anstellungsvertrag selbst festgesetzt werden. Sie richtet sich nach Art und Dauer der Arbeit sowie der Leistungsfähigkeit des Betreffenden. Eine auskömmliche Bezahlung wird zugesichert. Falls Bedürftigkeit vorliegt, werden außerdem Zulagen für die in der Heimat zu versorgenden Familienangehörigen gewährt.

Die Versorgung derjenigen, die eine Kriegsdienstbeschädigung erleiden, ist besonders geregelt.

Meldungen nimmt entgegen Bezirkskommando Oberlahnstein, Zimmer Nr. 4. Dabei sind vorzulegen: Etwaige Militärpapiere, Beschäftigungsausweis oder Arbeitspapiere, erforderlichenfalls Ablehnschein. Es ist anzugeben, wann der Bewerber die Beschäftigung antreten kann. Eine vorläufige ärztliche Untersuchung erfolgt kostenlos bei dem Bezirkskommando. Jeder Bewerber hat sich den erforderlichen Schutzimpfungen zu unterziehen.

Kriegsamtstelle Frankfurt a. M.

Bekanntmachung.

Die am Freitag, den 22. Februar 1918 in den Distrikten Nr. De hau 76 und Speierkopf 16 abgehaltene Holzversteigerung ist genehmigt worden.

Oberlahnstein, den 28. Februar 1918.

Der Magistrat.